

# Ablauf des Anzeigeverfahrens und des Erlaubnisverfahrens

**Wo ist die Anzeige gemäß §53 KrWG zu erstatten,  
bzw.  
wo ist die Erlaubnis gemäß §54 KrWG zu  
beantragen?**

Zuständig ist jeweils die Behörde des Bundeslandes, in dem das Unternehmen oder die selbständige Niederlassung eines Unternehmens seinen Firmensitz hat.

# Zuständigkeiten im Land Bremen

## Sitz der Firma

im Stadtgebiet Bremen  
oder im stadtbremischen  
Überseehafengebiet



Senator für Umwelt, Bau  
und Verkehr Bremen  
Ansgaritorstraße 2  
28195 Bremen

Fax: 0421-361-9515

im Stadtgebiet Bremerhaven



Magistrat der Stadtgemeinde  
Bremerhaven  
Umweltschutzamt  
Wurster Str. 49  
27580 Bremerhaven

Fax: 0471-590-2981

## Das Anzeigeverfahren

Die Anzeige gemäß §53 KrWG ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Dabei ist das Formular „Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach §53 KrWG zu verwenden.

Das Formular finden sie im Internet unter:

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Abfallwirtschaft/vo\\_abfall\\_ueberwachung\\_anlage2\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_anlage2_bf.pdf)

oder

auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

<http://www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.3573.de>

Für das Anzeigeverfahren ist auch ein Web-Portal entwickelt worden, das es ermöglicht die Anzeige schnell und bequem zu erstellen und der Behörde zu übermitteln.

Das Portal finden Sie unter:

[www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de)

Nach Eingang der Anzeige überprüft die Behörde deren Vollständigkeit und vergibt eine Kennnummer.

Bei Unvollständigkeit der Anzeige wird der Anzeigende zur Ergänzung seiner Angaben aufgefordert.

Ist die Anzeige vollständig eingereicht worden, erfolgt eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Die Unterlagen sind aufzubewahren.

Bei wesentlichen Änderungen ist die Anzeige erneut zu erstatten.

# **Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen**

Die Erteilung einer Erlaubnis zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen setzt einen Antrag (Formblatt) voraus.

Das Antragsformular finden Sie im Internet unter:

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Abfallwirtschaft/vo\\_abfall\\_ueberwachung\\_anlage3\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_anlage3_bf.pdf)

oder

auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

<http://www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.3643.de>



Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die **Gewerbeanmeldung** und ein **Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister**, sofern eine Eintragung erfolgt ist,
- eine **firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**,
- eine **personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** für den Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
- ein **Führungszeugnis**, des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
- ein **Nachweis über die Fachkunde** des Inhabers, soweit er für Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
- der **Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung** und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen **Umwelthaftpflichtversicherung**, sofern solche Versicherungen vorhanden sind, sowie
- der **Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

An die Fachkunde von Erlaubnispflichtigen werden höhere Anforderungen gestellt.

Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse hinsichtlich der beantragten Tätigkeit (2 Jahre) sowie die Teilnahme an einem oder mehreren Lehrgängen gemäß den Anforderungen der Verordnung nachweisen.

Die Erfordernis der zweijährigen praktischen Tätigkeit verringert sich auf ein Jahr bei einer entsprechenden Berufsausbildung der Person.

Die Fachkunde ist alle 3 Jahre durch Fortbildung zu aktualisieren.

Nach Eingang des Antrages überprüft die Behörde dessen Vollständigkeit.

Bei Unvollständigkeit der Anzeige wird der Antragsteller zur Ergänzung seiner Angaben aufgefordert.

Die Erlaubnis wird schriftlich mittels eines Vordruckes und unter Vergabe einer Kennnummer erteilt.

Die Erlaubnis gilt bundesweit.

Bei wesentlichen Änderungen ist dies der Behörde anzuzeigen. Gegeben falls ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Der Antrag zur Erteilung eine Erlaubnis nach §54 KrWG kann ebenfalls über das Web-Portal

[www.eAEV-Formulare.de](http://www.eAEV-Formulare.de)

gestellt werden.

Der Antrag muss qualifiziert elektronisch signiert (unterschrieben) werden. Hierzu kann z.B. die im elektronischen Abfallnachweisverfahren genutzte **Signaturkarte** und der dort verwandte **Kartenleser** eingesetzt werden.

## Mitführungspflichten

Sammler und Beförderer haben eine Kopie der Anzeige bzw. eine Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen.

Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben eine Kopie bzw. einen Ausdruck der Erlaubnis mitzuführen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**